



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Verhinderter Besuch des Verteidigers bei U-Häftling, § 148 StPO:

An einem bestimmten Tag war – einmalig – der Besuch des Verteidigers bei seinem Mandanten, einem U-Häftling, von Seiten der JVA nicht zugelassen worden, obwohl der U-Häftling selbst keine Veranlassung für die Besuchsverweigerung gegeben hatte. Grund war eine anstaltsinterne Fortbildungsveranstaltung für den Pforten- und Besuchsdienst gewesen. Gegen diese Rechtsbeschränkung klagte der Häftling.

Das OLG gab ihm kein Recht. Das nach Zeit und Häufigkeit unbeschränkte Recht auf Kontakt mit seinem Verteidiger besteht "nur" im Rahmen des Zumutbaren und der organisatorischen Möglichkeiten der JVA. Wenn der Besuch in einem Einzelfall aus einem konkreten dienstlichen Anlass heraus ausnahmsweise einmal nicht zugelassen wird, verletzt dies den U-Häftling nicht in seinen Rechten.

OLG Hamm, Beschluss vom 04.10.2011 – 1VAs 42/11 = NStZ-RR 2012, 62